

# **Bedürfnis**

## **§ 14 WaffG Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen**

### **Grundsätze:**

(§ 14 Abs. 1 WaffG) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von

- Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l. r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, (= kleinkalibrige Büchsen, Lang- und Kurzwaffen) und
- Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner (Flinten),

sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(§ 14 Abs. 2 WaffG) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört.

### **a. Erwerb von Schusswaffen und der dazugehörigen Munition (§ 14 Abs. 3 WaffG)**

Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine **Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes** glaubhaft zu machen, dass

1. das **Mitglied seit mindestens 12 Monaten** den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein **innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens**
  - a. **einmal in jedem ganzen Monat** dieses Zeitraums ausgeübt hat, **oder**
  - b. **18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums** ausgeübt hat

### **und**

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von 6 Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei (2) Schusswaffen erworben werden.

### **b. Besitz von Schusswaffen und der dazugehörigen Munition (§ 4 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 14 Abs. 4 WaffG)**

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine **Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angeglieder-**

**ten Teilverbandes** glaubhaft zu machen, dass das Mitglied **in den letzten 24 Monaten** vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. **mindestens einmal alle 3 Monate** in diesem Zeitraum betrieben hat oder
  2. **mindestens sechs (6) Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf (12) Monaten** betrieben hat.
- Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis des Schießens für Waffen **beider Kategorien** zu erbringen.
  - Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis **alle fünf (5) Jahre erneut zu überprüfen** (§ 4 Abs. 4 WaffG)
  - Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis **zehn (10) Jahre** vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

#### **Menge der Waffen für Sportschützen (§ 14 Abs. 5 und 6 WaffG):**

Ein Bedürfnis von Sportschützen, die Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband sind, für den Erwerb und Besitz von mehr als drei (3) halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei (2) mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

- von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
- zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Sportschützen, die dem Schießsport in einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn (10) Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei (2) Wochen zu beantragen.

- siehe auch **Anzeigepflichten** nach §§ 37a bis 37g WaffG

Beachte § 15 Abs. 5 WaffG:

#### **Meldepflicht des Vereins gegenüber der Kreispolizeibehörde/dem Polizeipräsidium:**

Der schießsportliche Verein ist **verpflichtet**, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

Nach § 4 Abs. 5 WaffG kann die zuständige Waffenrechtsbehörde zur Erforschung des Sachverhalts in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen!